



Sicherheitsrat

Resolution 670 (1990)

25. September 1990

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990 und 667 (1990) vom 16. September 1990,

verurteilend, daß Irak in flagranter Verletzung der Resolutionen 660 (1990), 662 (1990), 664 (1990) und 667 (1990) sowie des humanitären Völkerrechts Kuwait weiterhin besetzt hält, seine Maßnahmen nicht rückgängig gemacht hat sowie seine geltend gemachte Annexion und die gegen ihren Willen erfolgende Festhaltung von Staatsangehörigen dritter Staaten nicht beendet hat,

sowie die Behandlung *verurteilend*, welche die kuwaitischen Staatsangehörigen seitens irakischer Kräfte erfahren, einschließlich der Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, sie zum Verlassen ihres eigenen Landes zu zwingen, sowie der völkerrechtswidrigen Mißhandlung von Personen und Beschädigung von Sachwerten in Kuwait,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den hartnäckigen Versuchen, die in der Resolution 661 (1990) festgelegten Maßnahmen zu umgehen,

feststellend, daß einige Staaten die Zahl der irakischen diplomatischen und konsularischen Beamten in ihren Ländern begrenzt haben und daß andere beabsichtigen, ein Gleiches zu tun,

entschlossen, mit allen erforderlichen Mitteln die strikte und vollständige Anwendung der in der Resolution 661 (1990) festgelegten Maßnahmen sicherzustellen,

sowie entschlossen, die Achtung seiner Beschlüsse und der Artikel 25 und 48 der Charta der Vereinten Nationen sicherzustellen,

erklärend, daß alle Handlungen der Regierung Iraks, die gegen die obigen Resolutionen oder die Artikel 25 oder 48 der Charta verstoßen, wie das Dekret Nr. 377 des Revolutionären Kommandorats Iraks vom 16. September 1990, null und nichtig sind,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Befolgung seiner Resolutionen unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,

begrüßend, daß der Generalsekretär seine Guten Dienste eingesetzt hat, um eine auf den einschlägigen Resolutionen des Rates beruhende friedliche Lösung zu fördern, und mit Genugtuung über seine anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,

der Regierung Iraks gegenüber *unterstreichend*, daß ihre fortgesetzte Nichtbefolgung der Resolutionen 660 (1990), 661 (1990), 662 (1990), 664 (1990), 666 (1990) und 667 (1990) zu weiteren schwerwiegenden Maßnahmen des Rates nach der Charta, insbesondere auch nach Kapitel VII, führen könnte,

unter Hinweis auf Artikel 103 der Charta,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die strikte und vollständige Befolgung der Resolution 661 (1990) und insbesondere deren Ziffer 3, 4 und 5 sicherzustellen;

2. *bestätigt*, daß die Resolution 661 (1990) auf alle Verkehrsmittel, einschließlich Luftfahrzeuge, Anwendung findet;

3. *beschließt*, daß alle Staaten, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem Datum dieser Resolution geschlossenen internationalen Übereinkommen oder einem solchen Vertrag oder einer vor dem Datum dieser Resolution gewährten Lizenz oder Bewilligung, jedem Luftfahrzeug die Starterlaubnis von ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, das eine andere Fracht nach oder aus Irak oder Kuwait befördert als Nahrungsmittel in humanitären Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sicherheitsrat oder durch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait und im Einklang mit der Resolution 666 (1990), oder Güter, die für rein medizinische Zwecke oder ausschließlich für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran bestimmt sind;

4. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug mit Zielort in Irak oder Kuwait, in welchem Staat es auch immer registriert ist, die Erlaubnis zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, es sei denn,

a) das Luftfahrzeug landet auf einem von dem Staat bestimmten Flugplatz außerhalb Iraks oder Kuwaits, damit durch eine Inspektion sichergestellt werden kann, daß sich keine Fracht an Bord befindet, die gegen die Resolution 661 (1990) oder diese Resolution verstößt; zu diesem Zweck kann das Luftfahrzeug so lange festgehalten werden wie nötig; oder

b) der betreffende Flug ist von dem Ausschuß des Sicherheitsrats genehmigt worden; oder

c) die Vereinten Nationen haben bestätigt, daß der Flug ausschließlich für die Zwecke der Militärischen Beobachtergruppe bestimmt ist;

5. *beschließt ferner*, daß jeder Staat durch alle notwendigen Maßnahmen sicherstellen wird, daß jedes Luftfahrzeug, das in seinem Hoheitsgebiet registriert ist oder dessen Betreiber seinen Hauptgeschäftssitz oder ständigen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, der Resolution 661 (1990) und dieser Resolution Folge leistet;

6. *beschließt darüber hinaus*, daß alle Staaten dem Ausschuß des Sicherheitsrats rechtzeitig jeden Flug zwischen ihrem Hoheitsgebiet und Irak oder Kuwait, für den keine Landepflicht nach Ziffer 4 besteht, wie auch den Zweck dieses Fluges bekanntgeben werden;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, gemeinschaftlich die erforderlichen Maßnahmen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich dem Chikagoer Abkommen vom 7. Dezember

1944 über die internationale Zivilluftfahrt¹, zu ergreifen, um die wirksame Durchführung der Resolution 661 (1990) oder dieser Resolution sicherzustellen;

8. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, alle in Irak eingetragenen Schiffe zurückzuhalten, die in ihre Häfen einlaufen und die unter Verletzung der Resolution 661 (1990) verwendet werden oder wurden, oder solchen Schiffen die Einfahrt in ihre Häfen zu verweigern, ausgenommen unter im Völkerrecht anerkannten Umständen, wenn es zum Schutz von Menschenleben erforderlich ist;

9. *erinnert* alle Staaten an ihre Verpflichtungen nach Resolution 661 (1990) in bezug auf das Einfrieren irakischer Vermögenswerte und den Schutz der Vermögenswerte der rechtmäßigen Regierung Kuwaits und ihrer Institutionen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, sowie in bezug auf die Berichterstattung hinsichtlich dieser Vermögenswerte an den Ausschuß des Sicherheitsrats;

10. *fordert ferner* alle Staaten *auf*, dem Ausschuß des Sicherheitsrats Auskunft über die Maßnahmen zu erteilen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution ergriffen haben;

11. *erklärt*, daß die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen im System der Vereinten Nationen gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen der Resolution 661 (1990) und dieser Resolution Wirksamkeit zu verleihen;

12. *beschließt* für den Fall, daß die Bestimmungen der Resolution 661 (1990) oder dieser Resolution durch einen Staat oder dessen Staatsangehörige oder von seinem Hoheitsgebiet aus umgangen werden sollten, gegen den betreffenden Staat Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Umgehung in Erwägung zu ziehen;

13. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten² auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak als Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für die von ihm begangenen schweren Verletzungen desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen.

*Auf der 2943. Sitzung mit 14 Stimmen
bei 1 Gegenstimme (Kuba) verabschiedet.*

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102.

² Ebd., Vol. 75, Nr. 973.